



# Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 23

Freitag, 26. März 2021

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen; Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot); Verlängerung des Alkoholkonsumverbots; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 74 ff.) und vom 07.03.2021 (Abl. S. 103 ff.); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt; Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100; Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 15.03.2021; Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 15.02.2021;

---

## **Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Die Stadt Landshut gibt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgendes bekannt:

- I. Es wird festgestellt, dass das Robert-Koch-Institut (RKI) am Freitag, 26.03.2021 im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> bekanntgegeben hat, dass im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten worden ist (Stand 26.03.2021, 00:00 Uhr: 144,4 Fälle in den letzten 7 Tagen/100.000 Einwohner), so dass ab dem 29.03.2021 die Regelungen in §§ 18 und 19 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen (12. BayIfSMV) Anwendung finden.

### **Hinweise:**

1. Die Regelungen in § 18 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 25.03.2021 haben folgenden Wortlaut:

„Es gilt:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet unter den Voraussetzungen des Abs. 4
  - a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
  - b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt;
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, findet
  - a) in den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht und
  - b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.“

2. Die Regelungen in § 19 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 25.03.2021 haben folgenden Wortlaut:

„Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen;
  2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb);
  3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, können die Einrichtungen öffnen.“
3. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

STADT LANDSHUT  
Landshut, 26.03.2021

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

**Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot); Verlängerung des Alkoholkonsumverbots**

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 (Abl. S. 41 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 81 ff.) und vom 07.03.2021 (Abl. S. 100 ff.) erhält deren Ziffer II. folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit hinsichtlich der Anordnung zum Alkoholkonsumverbot endet am 18.04.2021 (24:00 Uhr).

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 27.03.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

**Hinweise:**

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_12>true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12>true) eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Die Vorschriften der Sicherheitssatzung (SiSa) der Stadt Landshut zum Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut bleiben unberührt.
4. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
5. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

**Gründe:**

**I.**

Die Stadt Landshut hat in ihrer Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 (Abl. S. 41) Anordnungen zu einem Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen getroffen. Die Regelung vom 29.01.2021 lautet:

*„I. Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen*

*1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) festgelegt.*

*2. Der räumliche Geltungsbereich in dem beigefügten Lageplan umfasst insbesondere:*

*Kapuzinerweg, Orbankai, Postplatz über Heilig-Geist-Gasse zum Bischof-Sailer-Platz, die gesamte Neustadt einschließlich aller Verbindungsgassen zur Altstadt, Herrengasse, Börnergasse, Rosengasse, Grasgasse, Steckengasse, Schirmgasse, Kirchgasse über St. Martin, Spiegelgasse, Altstadt, Ländgasse und Ländtorplatz, Isarpromenade, Theaterstraße, Apothekergasse, Hauptwachgäßchen und die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen auf der Hammerinsel und Mühleninsel einschließlich der Badstraße und Sausteg.*

## II. Wirksamwerden

*Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 30.01.2021, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 14.02.2021, 24:00 Uhr.“*

### II.

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 24 Abs. 2 Satz 2 12. BayLfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Landshut vom 29.01.2021 (Abl. S. 41), vom 13.02.2021 (Abl. S. 81 ff.) und vom 07.03.2021 (Abl. S. 100 ff.) sind auf der Rechtsgrundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayLfSMV ergangen.

Die die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften konkretisierenden Regelungen zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen (Alkoholkonsumverbot) sind nunmehr in der Vorgängerregelung wortgleich in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV enthalten.

Das Inkrafttreten der 12. BayLfSMV seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 (Abl. S. 41), vom 13.02.2021 (Abl. S. 81 ff.) und vom 07.03.2021 (Abl. S. 100 ff.) lässt deren Wirksamkeit unberührt (vgl. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG), weil die darin enthaltene Regelung nicht gegenstandslos geworden ist und vom Landesverordnungsgeber nichts anderes geregelt wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb ausdrücklich Bezug genommen.

Alkoholkonsum führt je nach Grad der Alkoholisierung - einhergehende Verminderung der Urteils- und Steuerungsfähigkeit, der persönlichen Sorgfalt bei den gegebenen Sozialkontakten und sogar der körperlichen Koordinationsfähigkeit – zur Missachtung des für die Infektionsbekämpfung zentralen Abstandsgebots (§ 1 12. BayLfSMV) und der hinlänglich bekannten Infektionsschutzregeln.

Dies birgt das Risiko einer erheblichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt; mit zunehmendem Alkoholkonsum ist mit einem Verhalten zu rechnen, dass das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hält bundes- und landesweit an. Die seit 16.12.2020 wirkenden Regelungen („Lockdown“) haben noch keine nachhaltige Trendwende zum Besseren bewirkt. Es findet ein weiterer Anstieg der Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems statt. In den jetzigen Wintermonaten muss eine saisonal begünstigte Virusausbreitung erwartet werden. Die Eigenschaften einer sich seit geraumer Zeit ausbreitenden, möglicherweise noch ansteckenderen Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 ist besorgniserregend ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante\\_Grossbritannien.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante_Grossbritannien.html)). Die am 27.12.2020 in Angriff genommenen Schutzimpfungen haben auf breiter Ebene weiterhin noch keinen Erfolg und so wurden im Stadtgebiet Landshut erst ca. 11 Prozent der Bevölkerung zumindest eine Erstimpfung verabreicht.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb auf der Grundlage des von der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 22.03.2021 gefassten Beschlusses dafür entschieden, die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen weitestgehend inhaltsgleich und nur mit geringfügigen Lockerungen über den 28.03.2021 hinaus bis nunmehr 18.04.2021 zu verlängern.

Der in der Stadt Landshut zu verzeichnende Inzidenzwert liegt derzeit mit 144,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (Stand: 26.03.2021, 00:00 Uhr) über dem nach § 28a Abs. 3 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 50 Neuinfektionen

pro 100.000 Einwohner, bei dem abgestimmte, umfassende und auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben sind. Bei einem derart hohen und dynamischen Infektionsgeschehen muss ohne weitergehende Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen selbst unter den heutigen Lockdown-Bedingungen mit vermehrten Ansteckungen gerechnet werden. Die Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) ist zu einer effektiven Eindämmung der Infektionen auf örtlicher Ebene deshalb weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 18.04.2021 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut und der Verlängerung des Geltungszeitraums der 12. BayIfSMV geschuldet (vgl. § 30 12. BayIfSMV). Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am 27.03.2021, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der Geltungsdauer der 12. BayIfSMV bis 18.04.2021 (vgl. § 30 12. BayIfSMV).

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 26.03.2021

Alexander Putz

Oberbürgermeister

-----

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 74 ff.) und vom 07.03.2021 (Abl. S. 103 ff.); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt**

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 74 ff.) und vom 07.03.2021 (Abl. S. 103 ff.) erhält deren Buchstabe A, Ziffer 3 Satz 2 folgende neue Fassung:  
  
Die Wirksamkeit hinsichtlich der Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 18.04.2021 (24:00 Uhr).
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 27.03.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_12/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true) eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).

## Gründe:

### I.

Die Stadt Landshut hat in Buchstabe A, Ziffern 1 bis 3 ihrer Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, 19.12.2020 (Abl. S. 419) Anordnungen zu einer weitergehenden Maskenpflicht getroffen.

Die Regelung vom 01.12.2020 lautet:

- „1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen als zentrale Begegnungsfläche gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV (weitergehende Maskenpflicht) festgelegt.*
2.
  - 2.1 Ziffer 1 gilt für Fußgänger, Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen (sogenannte E-Scooter). Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 9. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr.*
  - 2.2 Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt.*
4. *Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit hinsichtlich den Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 20.12.2020, 24:00 Uhr.“*

### II.

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung *sachlich* und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.), vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.), vom 13.02.2021 (Abl. S. 74 ff.) und vom 07.03.2021 (Abl. S. 103 ff.) ist auf der Rechtsgrundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV ergangen.

Die die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften konkretisierenden Regelungen zur Anordnung einer weitergehenden Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt sind nunmehr in der Vorgängerregelung wortgleichen § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV enthalten.

Das Inkrafttreten der 10., 11. und 12. BayIfSMV seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) lässt deren Wirksamkeit unberührt (vgl. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG), weil die darin enthaltene Regelung nicht gegenstandslos geworden ist und vom Landesverordnungsgeber nichts anderes geregelt wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb ausdrücklich Bezug genommen.

Nach der im jetzigen Zeitpunkt vorzunehmenden Gefahrenprognose ist davon auszugehen, dass es sich bei sämtlichen in dem der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 beigefügten Lageplan in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen um zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt im Sinn des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV handelt, an denen sich Menschen auf engem Raum begegnen oder nicht nur vorübergehend aufhalten und ein stark erhöhtes Infektionsrisiko durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies gilt trotz der in der 11. und 12. BayIfSMV enthaltenen, gegenüber der 9. und 10. BayIfSMV wesentlich strengeren Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

Die weitreichenden Ausgangsbeschränkungen der 11. BayIfSMV (§§ 2 und 3 11. BayIfSMV) und die Schließung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen usw. mit Wirkung zum 16.12.2020 (00:00 Uhr)

änderten nichts daran, dass sich in der Innenstadt die zentralen Begegnungsflächen befinden, auf denen besonders viele Menschen aufeinander treffen und der Mindestabstand von 1,5 m (vgl. § 1 Abs. 1 11. BayIfSMV) in einer Vielzahl kaum vorhersehbarer und beherrschbarer Begegnungssituationen nicht eingehalten werden kann. In der 12. BayIfSMV finden sich die weitreichenden allgemeinen Ausgangsbeschränkungen und die nächtliche Ausgangssperre, die in der vorhergehenden 11. BayIfSMV normiert waren, nicht mehr in gleicher Weise. Anstelle dieser noch in der 11. BayIfSMV geregelten Maßnahmen sind jedoch gem. §§ 4 und 26 der 12. BayIfSMV inzidenzabhängige und weitreichende Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum sowie eine nächtliche Ausgangssperre getreten.

Weiterhin werden die öffentlichen Verkehrsmittel betrieben (§ 8 12. BayIfSMV), haben bestimmte Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12 Abs. 1 Satz 2 12. BayIfSMV) sowie Arzt- und Zahnarztpraxen (§ 12 Abs. 3 12. BayIfSMV) geöffnet, wird der Wochenmarkt betrieben (§ 12 Abs. 4 12. BayIfSMV), ist die Abgabe und Mitnahme von mitnahmefähigen Speisen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 12. BayIfSMV) durch Gastronomiebetriebe zulässig und es finden in den zahlreichen Kirchen Gottesdienste statt (vgl. § 6 12. BayIfSMV). Hinzu kommen gem. der 12. BayIfSMV ggf. weitere inzidenzabhängige Lockerungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Sport und Freizeit (§ 10), Wirtschaftsleben (§ 12 Abs. 1 Satz 1), Schulen (§ 18) und Kulturstätten (§23).

Unabhängig von etwaigen inzidenzabhängigen Lockerungen befinden sich im von der Maskenpflicht umfassten Innenstadtbereich noch immer viele Arbeitsstätten und Einrichtungen, die aufgesucht werden dürfen. Die historische Innenstadt von Landshut ist schließlich nach wie vor ein besonders attraktiver öffentlicher Raum, der zur Bewegung an der frischen Luft unter Beachtung der Kontaktbeschränkung genutzt werden darf (§ 4 Abs. 1 12. BayIfSMV).

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hält bundes- und landesweit an. Die seit 16.12.2020 wirksamen Regelungen („*Lockdown*“) haben noch keine nachhaltige Trendwende zum Besseren bewirkt. Es findet ein weiterer Anstieg der Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems statt. In den jetzigen Wintermonaten muss eine saisonal begünstigte Virusausbreitung erwartet werden. Die Eigenschaften einer sich seit geraumer Zeit ausbreitenden, ansteckenderen Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 ist („B.1.1.7“) besorgniserregend ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VOC\\_2021-03-24.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-24.pdf?__blob=publicationFile)). Die am 27.12.2020 in Angriff genommenen Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben auf breiter Ebene noch keinen Erfolg und stehen weitestgehend noch am Anfang.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb auf der Grundlage des von der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 22.03.2021 gefassten Beschlusses dafür entschieden, die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen weitestgehend inhaltsgleich und nur mit geringfügigen bzw. inzidenzabhängigen Lockerungen über den 28.03.2021 hinaus bis nunmehr 18.04.2021 zu verlängern.

Der in der Stadt Landshut zu verzeichnende Inzidenzwert liegt derzeit bei 144,4 (Stand: 26.03.2021, 00:00 Uhr) und ist aktuell nicht rückläufig, sondern zuletzt ansteigend. Bei dem derzeit hohen, dynamischen und zuletzt ansteigenden Infektionsgeschehen muss an zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt ohne weitergehende Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen selbst unter den heutigen *Lockdown*-Bedingungen mit vermehrten Ansteckungen gerechnet werden. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zu einer effektiven Eindämmung der Infektionen auf örtlicher Ebene deshalb geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 18.04.2021 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut und der Verlängerung des Geltungszeitraums der 12. BayIfSMV geschuldet (vgl. § 30 12. BayIfSMV). Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die weitergehenden Anordnungen zur Maskenpflicht in der Innenstadt auch die anderen kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Niederbayern (Straubing und Passau) unter der jetzigen Geltung der 12. BayIfSMV aufrechterhalten. Eine möglichst einheitliche Handhabung der Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung (§§ 24 ff. IfSG) ist gerade mit Blick auf ihre Akzeptanz durch die Bürger von großer Bedeutung.



3. Die Allgemeinverfügung tritt am 27.03.2021, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der Geltungsdauer der 12. BayIfSMV bis 18.04.2021 (vgl. § 30 12. BayIfSMV).

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 26.03.2021

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

-----

**Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100**

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.03.2021.**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 15.03.2021 (Abl. Nr. 20) wird aufgehoben.

**II. Anordnung der Testpflicht der Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV**

Die Stadt Landshut ordnet die Testung der Beschäftigten der Einrichtungen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) an mindestens 2 verschiedenen Tagen pro Woche an, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind.

**III. Wirksamwerden**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 29.03.2021, 00.00 Uhr in Kraft.

**Hinweise:**

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_12/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true) eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
4. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

**Gründe:**

**1. Zuständigkeit**

Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.

**2. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach dieser Rechtsvorschrift trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange dies zu Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt wurden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag sind insbesondere die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens.

Die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Absatz 1 IfSG ist gemäß § 28a Abs. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre, wenn es sich um die

Untersagung oder Beschränkung von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG handelt.

Gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28a Abs. 3 Satz 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 Sätze 4 bis 12 IfSG ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit COVID-19 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 100 in einer kreisfreien Stadt – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nach Maßgabe der gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe erfüllt. Die 7-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt Landshut hat sich in den vergangenen Tagen - wie folgt - entwickelt:

22.03.	23.03.	24.03.	25.03.	26.03.
113,1	110,7	145	136,2	144,4

Bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 IfSG, die sich im Gebiet der Stadt Landshut immer schneller ausbreitet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut, das bisher keinem bestimmten Ausbruchsgeschehen klar zugeordnet werden kann. Das Risiko wird vom Robert-Koch-Institut - RKI als hoch, für aufgrund von Vorerkrankungen vulnerable Personen als sehr hoch eingeschätzt.

Bei einem Anhalten der Infektionslage muss mit einem Zusammenbruch des öffentlichen Gesundheitssystems gerechnet werden. Auf landesweiter, regionaler und örtlicher Ebene stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

- **Situation in Bayern:** Insgesamt 550 Patienten befinden sich bayernweit in intensivmedizinischer Behandlung, 328 davon werden invasiv beatmet. Aktuell sind für den Freistaat noch 396 freie Intensivbetten gemeldet. Dazu kommt eine binnen 7 Tagen verfügbare Notfallreserve von 1.059 weiteren Intensivbetten (Quelle: DIVI-Intensivregister; Stand: 26.03., 10:00 Uhr).
- **Situation im Klinikum Landshut (Stand 26.03., 08:00 Uhr):** Normalstation: 18 bestätigte Fälle sowie 2 Verdachtsfälle; Intensivstation: 6 bestätigte Fälle, 0 Verdachtsfälle.
- **Situation in den Lakumed-Krankenhäusern (Stand 26.03., 08:00 Uhr):** KKH Achdorf: Normalstation 9 bestätigte Fälle plus 2 Verdachtsfälle, Intensivstation: 4 bestätigte Fälle und 1 Verdachtsfall; KKH Vilsbiburg: Normalstation 5 bestätigte Fälle, kein Verdachtsfall.

Die angeordneten Maßnahmen sind als verpflichtend in der 12. BayIfSMV ausgestaltet und stehen darüber hinaus mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Sie dienen einem legitimen Zweck und sind zu seiner Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen. Sämtliche Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn die Erreichung des Zwecks durch sie zumindest gefördert werden kann (Zwecktauglichkeit). Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Angemessen ist eine Maßnahme schließlich, wenn sie den Pflichtigen bei Abwägung aller Interessen zugemutet werden kann.

#### Keine Ausnahmeregelung

Die im Rahmen der Allgemeinverfügung vom 15.03.2021 unter II. getroffenen Ausnahmen wurden aufgrund der Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV und der dort festgelegten Maßgabe, dass die Anordnung der Testpflicht den Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, zu berücksichtigen hat, getroffen. Die Stadt Landshut ging dabei mangels weiterer Konkretisierung in der Begründung zur 12. BayIfSMV davon aus, dass Beschäftigte, bei denen Impfschutz (partiell) besteht, von einer solchen Testpflicht ausgenommen werden können.

Zwar wurde seitens des Ordnungsgebers die einschränkende Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 5 erneut aufrechterhalten, aus der Begründung zur Änderungsverordnung vom 25.03.2021 zur 12. BayIfSMV zeichnet sich jedoch ab, dass hieran nicht mit ausreichender Sicherheit festgehalten werden kann. So wird zu der Neuregelung der Besuchsrechte nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV ausgeführt, dass die Möglichkeit einer Transmission, d.h. einer Infektionsübertragung durch Geimpfte noch nicht abschließend geklärt ist. Auch das Robert Koch Institut weist auf diese Möglichkeit in seiner Empfehlung zu Prävention und Management von COVID 19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für

Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom 26.02.2021 darauf hin, dass die Testungen auch bei Genesenen und vollständig geimpften Personen weitergeführt werden soll. Aus diesen Gründen wurde die Allgemeinverfügung in der Fassung vom 15.03.2021 aufgehoben und mit vorliegender eine Testanordnung ohne Ausnahmeregelungen erlassen.

Sollte es zu einem „größeren Ausbruchsgeschehen“ i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV kommen, wird die Stadt Landshut darauf mit gesonderter Anordnung reagieren.

### 3. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der Geltungsdauer der aktuellen 12. BayIfSMV bis 18.04.2021 (vgl. § 3 der Änderungsverordnung zur 12. BayIfSMV vom 25.03.2021).

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 26.03.2021

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

-----

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt  
der Regierung der Oberpfalz vom 15.03.2021**

Im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3 vom 15.03.2021, Seite 68, wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, dem auch die Stadt Landshut angehört, veröffentlicht (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

Hiermit wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG darauf hingewiesen.

Die Haushaltssatzung kann im Internet unter <https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/rabl/index.html> (Pfad: [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) --> Service --> Amtliche Bekanntmachungen --> Regierungsamtsblatt --> 2021 --> Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 03/2021 vom 15.03.2021) eingesehen werden.

**STADT LANDSHUT  
Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz  
-Fachbereich Umweltschutz-**

---

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung  
Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 15.02.2021**

Im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2 vom 15.02.2021, Seiten 18 und 19, wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf, dem auch die Stadt Landshut angehört, veröffentlicht (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

Hiermit wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG darauf hingewiesen.

Die Haushaltssatzung kann im Internet unter [https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/regierungsamtsblatt/2021/regierungsamtsblatt\\_oberpfalz\\_2021\\_02.pdf](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/regierungsamtsblatt/2021/regierungsamtsblatt_oberpfalz_2021_02.pdf) (Pfad: [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) --> Service --> Amtliche Bekanntmachungen --> Regierungsamtsblatt --> 2021 --> Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 02/2021 vom 15.02.2021) eingesehen werden.

**STADT LANDSHUT  
Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz  
-Fachbereich Umweltschutz-**

---

## Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

### Sparurkunde

Die Sparurkunde



Sparkassenbuch      Konto Nr. 3418635261      Antragsteller  
Karl Josef Trummer

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 09.12.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.03.2021

Sparkasse Landshut

  
Geisler            Gallwitz      